
Nummer 31/32, 9. August 2019, Seite 254

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Umbau der Flughafenstraße: Straßenbauarbeiten*
- *UBZ Umweltbildungszentrum; AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10; Erd- und Rohbauarbeiten*
- *UBZ Umweltbildungszentrum; AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10; Stampflehmwände und Lehmboden*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Bauvorhaben Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32; Beschaffung einer Photovoltaikanlage für den Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32*
- *Beschaffung von Auftausatz zu Frühbezugspreis*
- *Lieferung und Leasing von 4 Transportern für die städtische Botenzentrale der Stadt Augsburg*

Offenes Verfahren nach SektVO

- *MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; VE 1200 Archäologische Baubegleitung*
- *MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; VE 1300 Verkehrssicherung*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Heinrich-von-Buz-Str. 3*
- *Bei der Jakobskirche 1*
- *Maximilianstr. 65*
- *Lange Gasse 5*
- *Hans-Adloch-Str. 8 a*
- *Saurengreinswinkel 12*
- *Neuburger Str. 169 b*
- *Pfarrer-Bogner-Str. 5*
- *Von-Richthofen-Str. 31*
- *Gögginger Str. 32*

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A, „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum/Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs-, Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 885, „Beiderseits der Bergheimer Straße, östlich der Wertach“ - Einstellung des Verfahrens –

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116) - Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 219 D, „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120) - Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 297, „Sportanlage westlich des Meierweges“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 480, „Westlich der Langenmantelstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Auslegung von beabsichtigten Widmungsverfügungen von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (neu herzustellende Teilstrecke der Schwimmschulstraße und neu herzustellende Ergänzungsfläche auf der Westseite der Langenmantelstraße) -

Verlust des Parkausweises für Ärzte

- *Nr. 000660*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 19 S 41 01)
- d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Umbau der Flughafenstraße
- f) ca. 4000 m³ Erdarbeiten
ca. 3000 m³ Frostschutz- und Schottertragschicht herstellen
ca. 2000 m² Asphaltbelag ausbauen
ca. 1600 lfm Granitbord mit Rinne herstellen
ca. 800 lfm Betonborddielen herstellen
ca. 6000 m² bitum. Beläge fräsen
ca. 10000 m² Asphaltbelag einbauen
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 09.09.2019, Fertigstellung: 25.11.2019
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässig
- l) www.vergabe.bayern.de : Verg.Nr. 660 19 S 41 01
- o) 14.08.2019, 10.30 Uhr , Bindefrist 13.09.2019
- p) www.vergabe.bayern.de : Verg.Nr. 660 19 S 41 01
- q) Deutsch
- s) Mittwoch, den 14.08.2019, 10.30 Uhr , Bieter/Bewerber sind nicht zum Öffnungstermin zugelassen.
- t) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- u) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen gemäß Leistungsbeschreibung
- v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- w) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a.) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, Email: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b.) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c.) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 033 001
- d.) Erd- und Rohbauarbeiten, UBZ Umweltbildungszentrum AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, Augsburg
- e.) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg
- f.) Die Leistung umfasst im Wesentlichen:
- Einrichten der Baustelle, inkl. Freimachen des Baugeländes für die eigene Leistung, Baustraßen, Bauwege, Hochbaukran mit Ausleger mind. 55m, Baustrom, Bauwasser und -abwasser, einschl. Verteilung und Anschlussleitung, Container- Anlagen und Bauzaun, inkl. Tore
 - ca. 1.220 cbm Bodenabtrag Oberboden
 - ca. 1.600 cbm Baugrubenaushub Auffüllungen, H ca. 1,25 m
 - ca. 350 cbm Fundamentaushub
 - ca. 3.150 cbm Haufwerke bilden
 - ca. 5.600 to Bodenmaterial abfahren und entsorgen, Z0 - DK2
 - ca. 220 cbm Einbau Schaumglas-Schotter
 - ca. 1.600 cbm Bodenaustausch Liefermaterial
 - ca. 180 cbm StB- und Magerbeton-Fundamente
 - ca. 1.120 qm Sauberkeitsschicht Magerbeton, D 10 cm
 - ca. 170 qm Abdichtung umlaufend
 - ca. 120 lfm Beton-FT-Sockel
 - ca. 120 qm Schaumglasdämmung seitlich
 - ca. 1.540 cbm Rohrgrabenaushub, mit und ohne Verbau, inkl. Verfüllung
 - ca. 540 lfm Entwässerungsleitungen, inkl. Schächte
 - ca. 230 lfm Drainageleitungen, inkl. Schächte
 - ca. 150 lfm Nahwärmeleitungen
 - ca. 200 lfm Trinkwasserleitungen, inkl. Schächte
 - ca. 60 lfm Erdkanäle für Lüftungsanlage
 - ca. 220 lfm Erdkabel inkl. Fundamenterder
- h.) kein Lose
- j.) Ausführungsbeginn: 14.11.2019, Fertigstellung 25.08.2020
- k.) siehe a.) bzw. c.)
- n.) 17.09.2019 10:00 Uhr
- o.) siehe a.) bzw. c.) oder Postfach 111940, 86044 Augsburg
- p.) deutsch

- q.) 17.09.2019 10:00 Uhr siehe a.) bzw. c.), Bieter und ihrer Bevollmächtigten
 r.) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
 s.) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
 u.) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertig zu stellen

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a.) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, Email: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b.) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c.) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 033 002
 d.) Stampflehmwände und Lehm Boden, UBZ Umweltbildungszentrum AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, Augsburg
 e.) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg
 f.) Die Leistung umfasst im Wesentlichen:
 - ca. 230,00 qm Stampflehm-Innenwände, D ca. 45 cm, H ca. 3,50 m
 - ca. 130,00 qm Stampflehm-Außenwände, D ca. 70 cm, H ca. 3,50 m
 - ca. 190,00 qm Lehm Boden Foyer, D ca. 17 cm
 h.) kein Lose
 j.) Ausführungsbeginn: 14.11.2019, Fertigstellung 25.08.2020
 k.) siehe a.) bzw. c.)
 n.) 17.09.2019 11:00 Uhr
 o.) siehe a.) bzw. c.) oder Postfach 111940, 86044 Augsburg
 p.) deutsch
 q.) 17.09.2019 11:00 Uhr siehe a.) bzw. c.), Bieter und ihrer Bevollmächtigten
 r.) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
 s.) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
 u.) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, e-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 19 021
- 5) Beschaffung 1 Photovoltaikanlage für den Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 19 021, Angebotsfrist: 03.09.2019, 11:00 Uhr, Bindefrist: 03.10.2019
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 700 19 15

5. Lieferung von Streusalz zum Frühbezugspreis
6. Lose: keine
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: KW 36 bis KW 38 2019
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 700 19 15
10. Angebotsfrist: 26.08.2019 – 11:30Uhr / Bindefrist: 25.09.2019
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 100 19 ZE 03
5. Lieferung und Leasing von 4 Transportern für die städtische Botenzentrale
6. Lose: keine
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: KW 48/19 bis KW 4/20
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 100 19 ZE 03
10. Angebotsfrist: 27.08.2019 10 :00 Uhr / Bindefrist: 26.09.2019
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkens-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augszburg.de

Baumaßnahme:

MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn
VE 1200 Archäologische Baubegleitung

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 13.08.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E35321683 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkens-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augszburg.de

Baumaßnahme:

MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn
VE 1300 Verkehrssicherung

Submissionstermin: 30.08.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E85911493 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.07.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-554-1
Bauvorhaben: Instandsetzung und Ausbau eines Gründerzeithauses - Tektur zu BA-2016-134-1
Baugrundstück: Heinrich-von-Buz-Str. 3
Flur Nr.: 3635/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.07.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-765-1
Bauvorhaben: Erweiterung Norma
Baugrundstück: Bei der Jakobskirche 1
Flur Nr.: 3214, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.07.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-562-1
 Bauvorhaben: Um- und Ausbau Dachgeschoss
 Baugrundstück: Maximilianstr. 65
 Flur Nr.: 290/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.07.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-752-1
 Bauvorhaben: Tektur zum genehmigten Bauantrag (BA-2005-272-1) hier: Änderung des Brandschutzkonzeptes und Brandschutznachweis für das Annakolleg-Internat
 Baugrundstück: Lange Gasse 5
 Flur Nr.: 1588, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.07.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-220-2
 Bauvorhaben: Zweigeschossiger Anbau (mit Dachterrasse) und Sanierung des Bestandsgebäudes
 Baugrundstück: Hans-Adlhoch-Str. 8 a
 Flur Nr.: 731/2, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-188-1
 Bauvorhaben: Anbau Balkonanlage
 Baugrundstück: Saurengreinswinkel 12
 Flur Nr.: 586/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-163-1
 Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage - Tektur zur 630/BA-2017-284-1
 Baugrundstück: Neuburger Str. 169 b
 Flur Nr.: 718, 718/15, 718/16, 718/17, 722/1, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-118-2
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Flachdaches im 1. OG zu einer Terrasse sowie Errichtung einer Terrassenüberdachung
 Baugrundstück: Pfarrer-Bogner-Str. 5
 Flur Nr.: 1865/2, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-BA-2019-407-2
Bauvorhaben:	Abriss der bestehenden Balkone und Neuerrichtung von 2 Balkonanlagen
Baugrundstück:	Von-Richthofen-Str. 31
Flur Nr.:	5297/27, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-348-2
Bauvorhaben: Anbau von Balkonen
Baugrundstück: Gögginger Str. 32
Flur Nr.: 4977, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

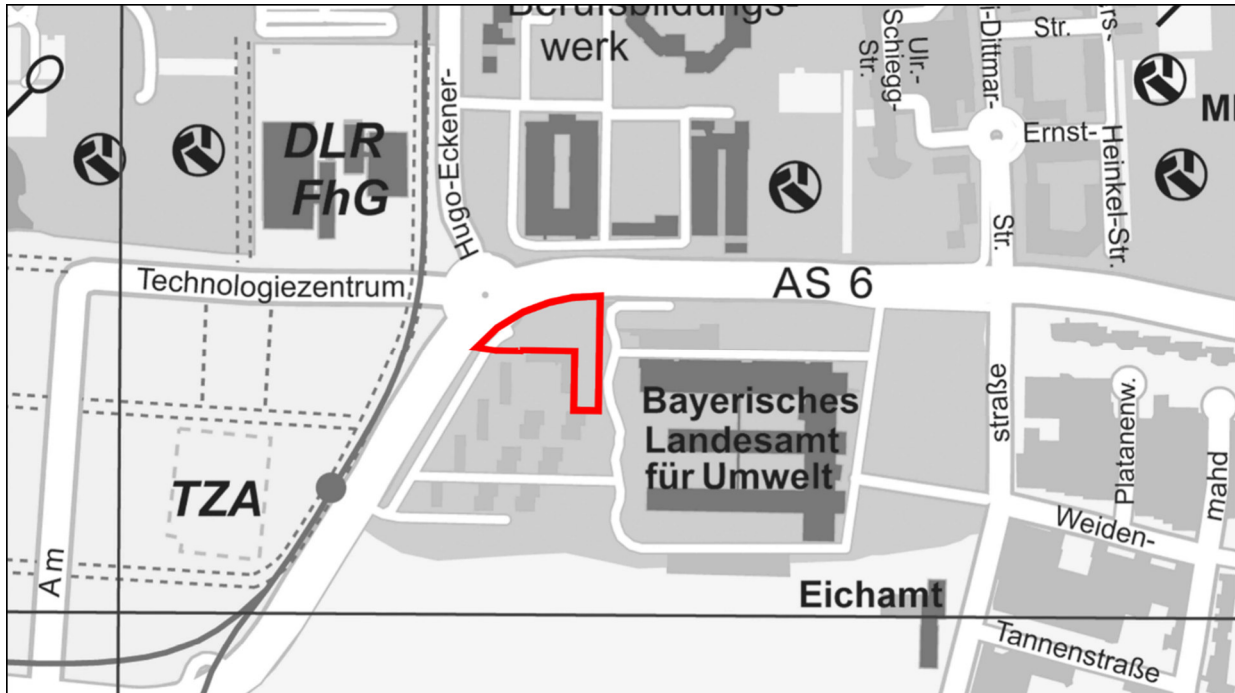
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A,
„Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum /
Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bekanntmachung des Änderungs-, Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.05.2019 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Bürgermeister-Ulrich-Straße im Norden und Westen, der bestehenden studentischen Wohnanlage im Süden und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt im Osten, wird der BP Nr. 867 A „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum / Hugo-Eckener-Straße“ aufgestellt.
- Der Entwurf des BP Nr. 867 A in der Fassung vom 10.04.2019 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 867 A ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 09.04.2010 rechtskräftigen BP Nr. 867 „Westlich des Landesamtes für Umwelt“ und hebt diesen insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das Studentenwerk Augsburg plant die Bündelung seiner derzeit über das Stadtgebiet verteilten Standorte in einem neuen Verwaltungs- und Servicegebäude (Studentenhaus). Der geplante Neubau soll direkt nördlich der bestehenden Studentenwohnanlage und südlich der Bürgermeister-Ulrich-Straße errichtet werden.

Das Studentenhaus soll als zentrale Anlaufstelle für die Studierenden dienen. Unter anderem können dort Anträge auf BAföG-Förderung und auf Zuteilung eines Wohnheimplatzes gestellt werden. Die Studierenden erhalten dort auch Beratungen im sozialen, psychologischen und juristischen Bereich. Der neue Standort ist für den studentischen Parteiverkehr in besonderer Weise geeignet, weil er sich in der Nähe des Universitätsgeländes und in unmittelbarer Nachbarschaft zur großen Studentenwohnanlage an der Bürgermeister-Ulrich-Straße befindet. Darüber hinaus ist er mit der Straßenbahn hervorragend an die Innenstadt angebunden.

Das Planungskonzept sieht nördlich der bestehenden Studentenwohnhäuser die Errichtung eines fünfgeschossigen Gebäudes vor. Als „Solitär“ setzt sich der Neubau durch eine organische Gebäudeform und eine gläserne Bürofassade bewusst von der angrenzenden Wohnanlage ab. Die Bewältigung des ruhenden Verkehrs des geplanten Verwaltungs- und Servicegebäudes soll oberirdisch als eine offene Stellplatzanlage erfolgen.

Zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts, zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Struktur sowie der verkehrlichen, naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in einem Umfang von 1.600 m² wird südlich des Geltungsbereiches des BP Nr. 867 A, angrenzend an die Flächen der bestehenden Studentenwohnanlage, auf Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1267 und 1267/2, Gemarkung Haunstetten, festgesetzt und diesen entsprechend zugeordnet. Diese Flächen des Freistaats Bayern wurden bereits im Zuge der Umsetzung des rechtskräftigen BP Nr. 867 hergestellt, sie sind durch konkret festgesetzte Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dienen der Sicherung seltener Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzung umliegender Biotopstrukturen.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 19.08.2019 mit 20.09.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während den Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderungs-, Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler

Zimmer Nr. 447, 4. Stock

Telefon 0821 / 324-6538

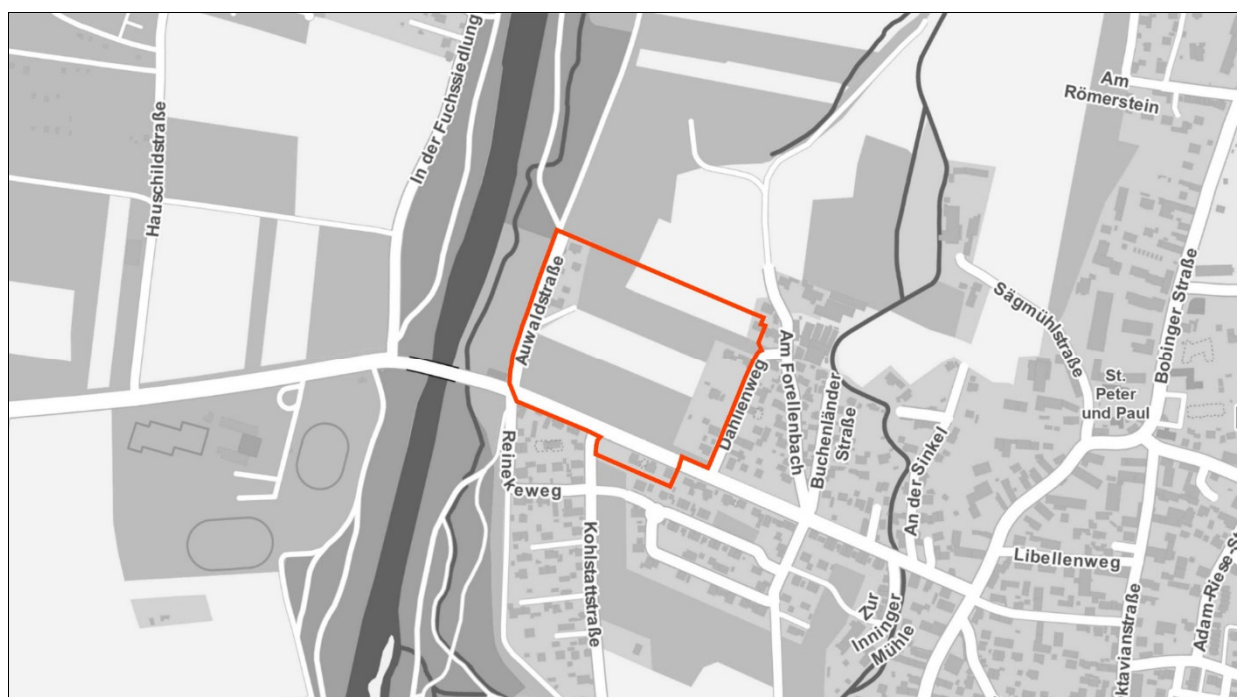
E-Mail Uwe.Rothenhaeusler@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6

Stadtplanungsamt

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 885, „Beiderseits der Bergheimer Straße, östlich der Wertach“

- Einstellung des Verfahrens -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.06.2019 beschlossen:

- Das am 26.03.1998 vom Stadtrat eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 885 „Beiderseits der Bergheimer Straße, östlich der Wertach“ wird eingestellt.
Mit der Einstellung werden auch sämtliche hierzu ergangenen Beschlüsse aufgehoben.

Anlass der Einstellung

Mit dem am 26.03.1998 vom Stadtrat eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 885 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Wohnbebauung beiderseits der Bergheimer Straße geschaffen werden. Ziel der Planung war die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der vorgesehenen Nutzungen und deren gesicherte Erschließung. Ferner sollten mit der Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Retentionsräume zur Entschärfung der damaligen Hochwasserproblematik und gleichzeitig die für das Vorhaben erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichergestellt werden.

Vor allem aufgrund nicht zu vereinbarenden öffentlicher Fach- und Privatbelange, die während der öffentlichen Auslegung im November / Dezember 1998 vorgebracht wurden (Hochwasserschutz, Naturschutz, landwirtschaftliche Nutzung, bauliche Entwicklung, fehlende Bereitschaft aller Eigentümer zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags), bestanden und bestehen bis heute keine Realisierungschancen für das mittlerweile über 20 Jahre alte und zwischenzeitlich überholte Gesamtkonzept.

Die ursprünglich geplanten Festsetzungen zum Hochwasserschutz sind zudem heute nicht mehr erforderlich. Die Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Wertach Vital“ und das Hochwasserschutzkonzept für die Singold regeln den entsprechenden Hochwasserschutz.

Ein Festhalten an den Zielen des BP Nr. 885 ist aus städtebaulicher Sicht nicht mehr zielführend und hält insbesondere auch einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB nicht mehr stand. Demnach wird das Aufstellungsverfahren für den BP Nr. 885 aus den vorgenannten Gründen eingestellt.

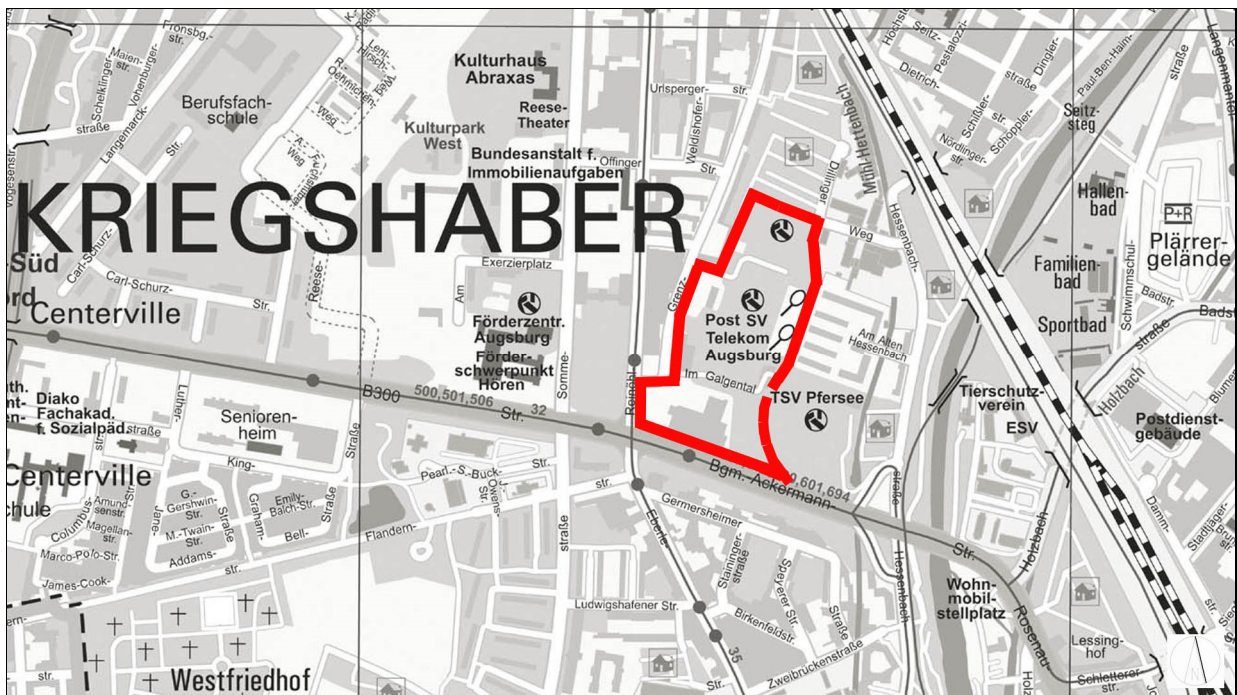
Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Derya Cetinkiran
Zimmer Nr. 441, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6509
E-Mail derya.cetinkiran@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“
im Planungsraum Kriegshaber (1995-116)**

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.03.2019 beschlossen:

- Der Änderungsplan des FNP für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116) in der Fassung vom 07.06.2018 und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 31.01.2019 werden festgestellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren weiterhin nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Die Regierung von Schwaben hat die oben genannte Änderung mit Bescheid vom 22.05.2019, Geschäftszeichen RvS-SG34-4621-20/80/11, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Auflage genehmigt:

„Im Flächennutzungsänderungsplan ist als redaktionelle Änderung die Wohnbaufläche mit dem Planzeichen „Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ (Schraffur) zu versehen.“

Die Stadt Augsburg ist dem nachgekommen und hat die von der Regierung von Schwaben geforderte redaktionelle Änderung mit Datum vom 24.05.2019 in den Änderungsplan eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Die Änderung des FNP mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der FNP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt Planungsrecht online zur Verfügung.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

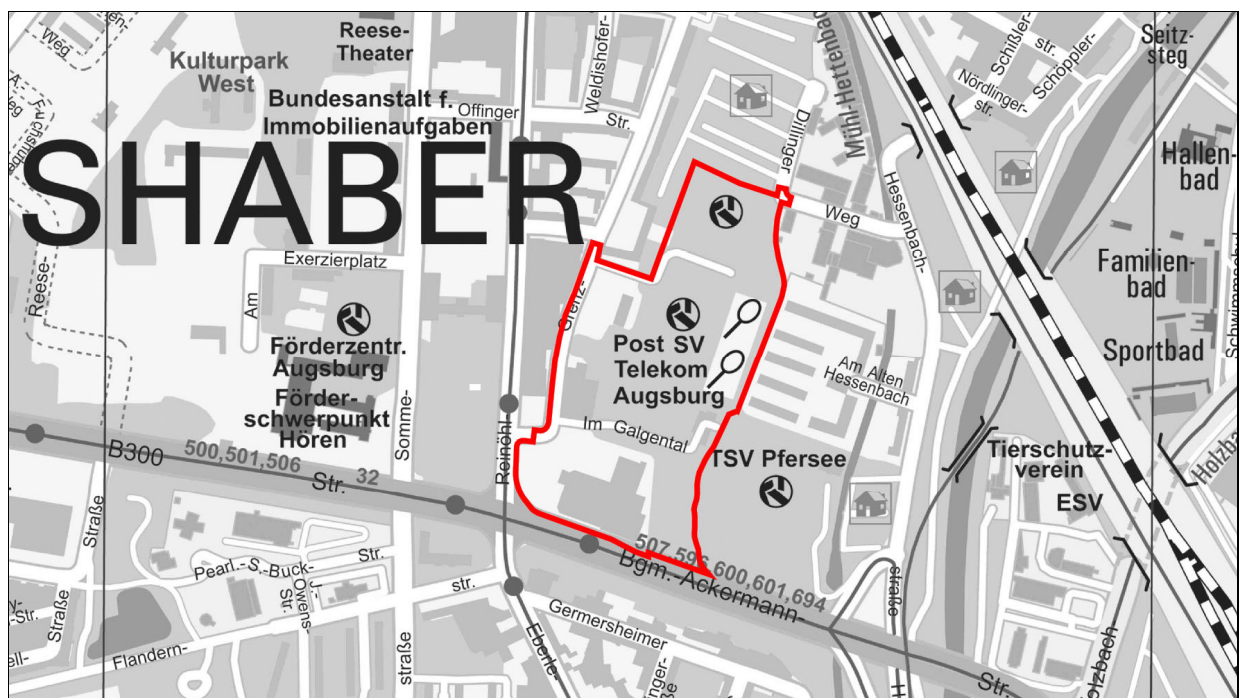
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 219 D,
„Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.04.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 219 D für den Bereich zwischen der Bürgermeister-Ackermann-Straße im Süden, der Reinöhlstraße und der Grenzstraße (einschließlich) im Westen, der Kleingartenanlage „Hessenbachstraße“ (teilweise einschließlich) im Norden und der vorhandenen Wohnbebauung im Baugebiet „Am Alten Hessenbach“ sowie der Sportanlage des TSV Pfersee im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 07.03.2019, sowie den Anlagen F.4. bis F.12., jeweils in der Fassung vom Juni 2018, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1. bis F.3. und die Anlage F.13, jeweils in der Fassung vom 07.03.2019, sowie die Anlagen F.14. vom 22.06.2018 und F.15. vom Juni 2018 werden als Bestandteile des BP Nr. 219 D ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 219 D ändert mit seinem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 13.01.1967 rechtskräftigen BP Nr. 219 „Zwischen Hessenbach-, Bürgermeister-Ackermann-Straße, Grenzstraße und Bahnkörper“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der BP Nr. 219 D mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt Planungsrecht online zur Verfügung.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

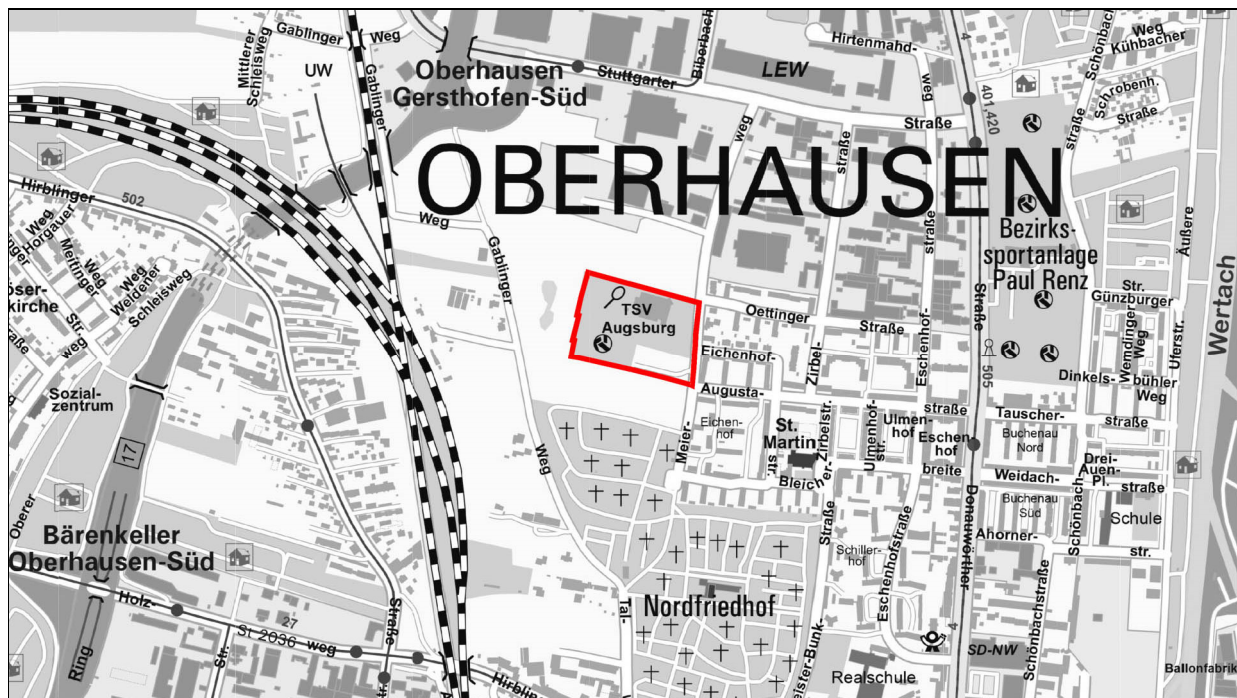
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120)**

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.04.2019 beschlossen:

- Der Änderungsplan des FNP für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120) in der Fassung vom 22.03.2018 und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 21.02.2019 werden festgestellt.

Die Regierung von Schwaben hat die oben genannte Änderung mit Bescheid vom 10.07.2019, Geschäftszeichen RvS-SG34-4621-20/83/8, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Auflage genehmigt:

„Im Flächennutzungsänderungsplan ist als redaktionelle Änderung die gesamte Fläche der Änderungsplanung mit dem Planzeichen „Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ (Schraffur) zu versehen.“

Die Stadt Augsburg ist dem nachgekommen und hat die von der Regierung von Schwaben geforderte redaktionelle Änderung mit Datum vom 18.07.2019 in den Änderungsplan eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Die Änderung des FNP mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der FNP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt Planungsrecht online zur Verfügung.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

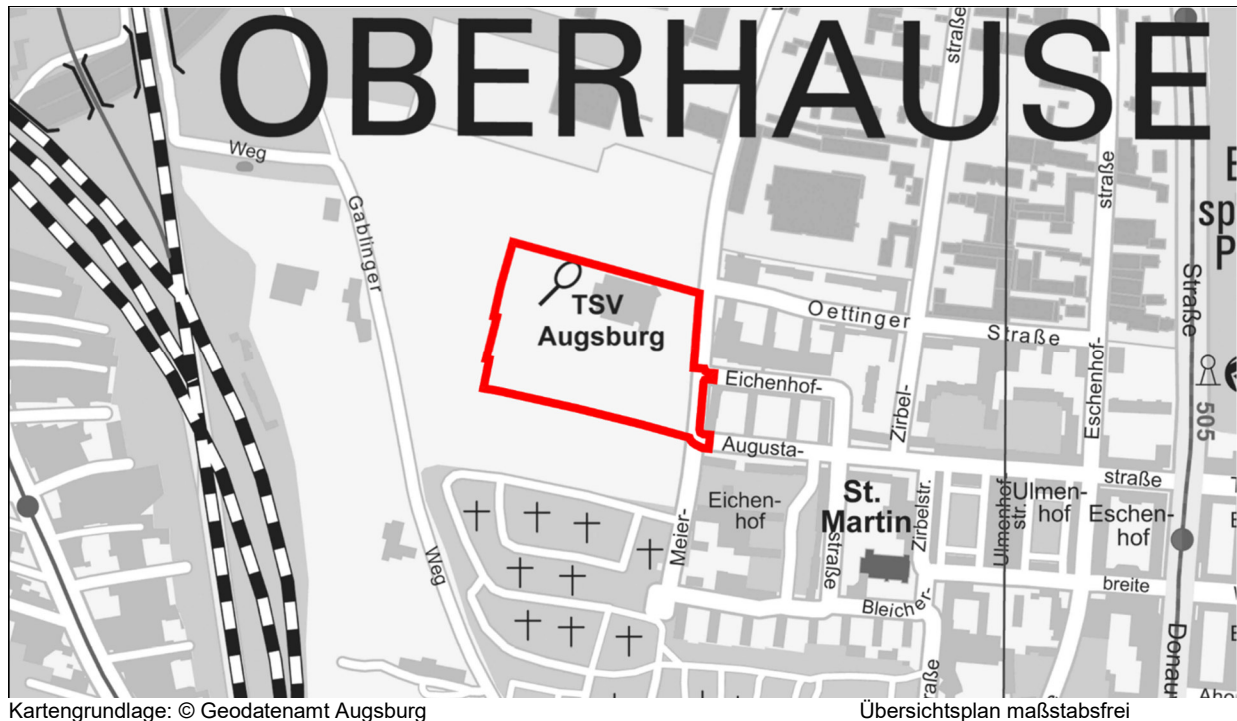
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 297,
„Sportanlage westlich des Meierweges“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.05.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 297 für den Bereich zwischen dem Meierweg (einschließlich) im Osten, dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 796, Gemarkung Oberhausen, im Süden, den als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen genutzten Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 783, 788, 789, 790, 791, 791/2 und 792, jeweils Gemarkung Oberhausen, im Westen und dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 782, Gemarkung Oberhausen, im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 21.02.2019, sowie der Anlage F.3.1. in der Fassung vom 12.10.2018, der Anlage F.3.2. in der Fassung vom 11.10.2018 und der Anlage F.3.3. in der Fassung vom 08.10.2018, wird als Satzungsplan beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1. und F.2., jeweils in der Fassung vom 21.02.2019, die Anlage F.4. in der Fassung vom 25.10.2018 und die Anlage F.5. in der Fassung vom 12.10.2018, werden als Bestandteile des BP Nr. 297 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 297 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 09.08.1991 rechtskräftigen BP Nr. 227 A I „Gewerbegebiet südlich der Stuttgarter Straße - Teilbereich Süd“ komplett, sowie in Teilen den seit 27.09.1968 rechtskräftigen BP Nr. 227 „Zwischen der Hirblinger Straße, der geplanten Verbindungsstraße zur Zollernstraße, der Bürgermeister-Bunk-Straße, der Nordgrenze des Nordfriedhofes, dem Meierweg, den Fl.Nrn. 927 und 945/2 und der Bahnlinie Augsburg - Donauwörth in Augsburg-Oberhausen“ und hebt diese insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der BP Nr. 297 mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt Planungsrecht online zur Verfügung.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 480,
„Westlich der Langenmantelstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB sowie

Auslegung von beabsichtigten Widmungsverfügungen von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (neu herzustellende Teilstrecke der Schwimmschulstraße und neu herzustellende Ergänzungsfläche auf der Westseite der Langenmantelstraße) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2019 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des VBP Nr. 480 wird im Norden um unmittelbar südlich der Wertachbrücke liegende Teilflächen (Teilflächen der Fl.Nrn. 3841, 3843 und 4582/13, jeweils Gemarkung Augsburg) erweitert und im Osten sowie im Südwesten um Teilflächen der Langenmantelstraße (Teilfläche der Fl.Nr. 4582/23, Gemarkung Augsburg) sowie der Schwimmschulstraße (Teilfläche der Fl.Nr. 4582/15, Gemarkung Augsburg) verkleinert.
- Der Entwurf des VBP Nr. 480 für den Bereich zwischen der Langenmantelstraße (teilweise einschließlich) im Osten, nördlich der Fl.Nr. 4589/4, Gemarkung Augsburg im Süden sowie der Schwimmschulstraße (einschließlich) bzw. der Trasse der Localbahn im Westen, in der Fassung vom 01.07.2019, wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Widmung der in der Planzeichnung zum VBP Nr. 480 eingetragenen, neu herzustellenden Teilstrecke der Schwimmschulstraße und der Ergänzungsfläche auf der Westseite der Langenmantelstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) durchzuführen. Von der Widmung als Ortsstraße erfasst werden sollen jeweils die in Anlage F.3. des Textteils des VBP Nr. 480 gelb gekennzeichneten Teilflächen aus Fl.Nr. 4589/2, Gemarkung Augsburg. Die Widmung soll mit der Verkehrsfreigabe wirksam werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung und beabsichtigte Widmungsverfügungen

Das Grundstück Fl.Nr. 4589/2, Gemarkung Augsburg, östlich der Schwimmschulstraße und westlich der Langenmantelstraße wurde bis zum Frühjahr 2019 noch durch Gebäude einer Niederlassung des BMW-Autohauses Augsburg baulich geprägt. Da das Autohaus seine bislang über das gesamte Stadtgebiet verteilten Niederlassungen schrittweise an einem neuen Standort westlich der Ammannstraße in Lechhausen bündelt, wurde die bisherige Nutzung auf dem Grundstück bereits im Sommer 2018 aufgegeben.

Die PBS Immobilien GmbH Grünwald hat das Grundstück im ersten Quartal 2017 noch vor Nutzungsaufgabe erworben. Als Vorhabenträgerin möchte die neue Eigentümerin nun auf dem Areal westlich der Langenmantelstraße ein neues, bis zu siebengeschossiges Gebäude für eine Hotelnutzung etablieren. Mit diesem Bauwerk soll nicht nur ein neuer markanter Eingang zur Kernstadt Augsburg entstehen, sondern auch ein Beitrag zur Entwicklung des Stadtteilzentrums Oberhausen geleistet werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Hotel muss der VBP Nr. 480 „Westlich der Langenmantelstraße“ mit Ausweisung eines Sondergebietes „SO Hotel“ aufgestellt werden.

Die Grundform des geplanten Hotels wurde aus dem dreiecksförmigen Baugrundstück entwickelt. Auf einer Geschossfläche von insgesamt 12.500 m² sind maximal 235 Zimmer vorgesehen, sowie Empfangsräume, Restaurant, Konferenzräume und weitere zur Hotelnutzung gehörende Funktionen. Der Baukörper gliedert sich in einen bis zu 23,5 m hohen Kopfbau im Norden mit Fernwirkung zur Wertachbrücke und mehrere, im Einzelnen zwischen 5 m und 17,5 m hohe Gebäudeflügel, die sich um einen Innenhof orientieren. Neben der Hotelvorfahrt an der Langenmantelstraße sind auf der Südseite des Hotels die Tiefgaranzufahrt, die Anlieferung und ein Ladehof für Reisebusse geplant.

Die umliegenden Verkehrsflächen werden neugestaltet bzw. neu hergestellt. Die Schwimmschulstraße wird künftig verschmälert und als Fußgängerbereich ausgewiesen, der auch zum Radfahren genutzt werden kann. Im Norden wird ein „Stadtplatz“ im Übergang zur Wertachbrücke geschaffen. Im Süden entsteht eine „neue“ Schwimmschulstraße zwischen der bestehenden Schwimmschulstraße und der Langenmantelstraße als Erschließungsstraße. Die Langenmantelstraße wird zur Herstellung eines Geh- und Radweges an ihrer Westseite verbreitert. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll die Widmung der neuen Verkehrsflächen als „Ortsstraßen“ verfügt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung sowie die beabsichtigten Widmungsverfügungen liegen

vom 19.08.2019 mit 20.09.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht oder abgegeben werden.

Ferner kann der Entwurf des VBP sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die beabsichtigten Widmungsverfügungen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt
Zimmer Nr. 450, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6506
E-Mail Alexander.Spanjardt@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Der gelbe Parkausweis Nr. 000660 für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt